



Finanz Journal **Newsletter 11|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ ■ ■ Kundmachung der Novelle zur PendlerVO BGBl II 2013/276**

Die Novelle, die am 6. Nov 2019 im [BGBl II 2019/324](#) veröffentlicht wurde, erklärt die Ergebnisse des Pendlerrechners zum öffentlichen Formular, das der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ausgedruckt und unterschrieben oder als digital signiertes PDF übermitteln kann. Es wird dem Arbeitnehmer aber auch eine Dokumentationspflicht aufgetragen, sollten Pendlerpauschale und Pendlereuro keine Istl Berücksichtigung finden.

**■ ■ ■ EU-BesteuerungsstreitbeilegungsG (im „EU-Finanz-Anpassungsgesetz“) kundgemacht**

Etwas verspätet sei hier auf die Kundmachung des [EU-BesteuerungsstreitbeilegungsG](#) im [BGBl I 2019/62](#) hingewiesen, das leider infolge des hochsommerlichen Polit-Trubels von der Redaktion unbemerkt geblieben ist. Das Gesetz sieht Schlichtungsgremien iZm Streitigkeiten rund um Doppelbesteuerungsabkommen vor und kann auf alle ab Anfang 2018 gesetzten Sachverhalte, die Einkommen oder Vermögen betreffen, zur Anwendung gelangen. Die grundlegenden Zielsetzungen und Mechanismen können dem „[Bericht und Antrag](#) des Finanzausschusses“, [644 BlgNR XXVI GP](#), entnommen werden.

**KÖRPERSCHAFTEN****■ ■ ■ Fragliche TWA nach § 9(7) KStG bei Erwerben im Umfeld v „Gleichordnungskonzernen“**

Stellt sich hins der Teilwertabschreibung für noch vor dem 1. März 2014 erworbene Beteiligungen die Frage, ob eine nunmehrige Beteiligungskörperschaft bereits vor ihrem Erwerb durch eine 50/50 % - Holding wg der Zugehörigkeit zu einem der Holding-Gesellschafter dem Holding-Konzern zuzurechnen war, so hat der VwGH im vorge-schalteten, aufhebenden Erkenntnis Ro 2016/15/0020 (s FJ-NL 04/'18, 3) bereits Maßgaben aufgestellt, wann vom Vorliegen eines Gleichordnungskonzerns, in dem kein Konzernunternehmen von anderen Konzernunternehmen abhängig ist, auszugehen ist. Im zweiten Rechtsgang ging das BFG von einer Konzernverbindung zwischen Käufer (Holding) und Verkäufer (Holding-Gesellschafter) aus, nachdem der VwGH starke Indizien für das Vorliegen einer solchen Verbundenheit ausgemacht hatte, und versagte die TWA. Dies aber war dem VwGH wiederum auch nicht Recht, weil der Rw darin zu überzeugen vermochte, dass bereits im Gründungsjahr der Holding gesellschaftsrechtl geregelt war, dass die bewusste Beteiligung zunächst von einem Holdinggesellschafter erworben und hernach an die Holding ohne nennenswerten Aufschlag weiterveräußert werde, weil die früheren Gesellschafter der besagten Beteiligungskörperschaft aus Ehrgefühl nicht „direkt“ verkaufen wollten. Der VwGH sprach sich iR einer neuerlichen Aufhebung dafür aus, dass das BFG sich im dritten Rechtsgang mit der Frage auseinandersetzt, ob der Erwerb durch einen Holding-Gesellschafter als treuhändiger gewertet werden könne und nicht die Holding von Anbeginn wirtschaftlicher Eigentümer war, wodurch es auf die Verbundenheit zw Holding und einem ihrer Gesellschafter nicht mehr ankäme und ein Dritterwerb gegeben wäre. (VwGH Ra 2018/15/0052 v 3. 9. 2019)

**UMSATZSTEUER****■ ■ ■ Sorgfaltspflichten-UmsatzsteuerVO kundgemacht**

In Zusammenhang mit den mit dem AbgÄG '20 statuierten Pflichten für Betreiber einer eCommerce-Plattform (s *Endfellner/Puchinger* in FJ III/2019, 157 [158 ff] sowie den kritischen „Kommentar der Redaktion“ ab S 162 ebda) ist am 31. Okt 2019 die genannte [VO BGBl II 2019/315](#) mit Inkrafttretensbestimmungen kundgemacht worden, die für die Aufzeichnungspflichten nach § 18(11) UStG nF den Jahresbeginn 2020 und für die Vorgaben nach § 27(1) UStG nF den Jahresbeginn 2021 vorsehen. Wenig überraschend, zählt die VO in ihrem § 4 zu den Mitteilungspflichten alle möglichen Daten des Leistenden, einschließlich Steuernummern und UID, Bankverbindungen, die Leistungsbeschreibungen ggü den – im Wesentlichen: - zahlreichen Nichtunternehmern, dazugehörige Entgeltangaben, Angaben zum Leistungsort (Endpunkt der Lieferung / Ort der Dienstleistung), zum Leistungszeitpunkt (oder zumindest zum Bestellzeitpunkt) und zur jeweiligen Transaktionsnummer. Allerdings wird bei einigen dieser Punkte der Unbedingtheit durch die Formulierung „falls erhältlich“ abbedungen, nämlich bei den Bankverbindungsangaben, den Transaktionsnummern, sowie den Angaben zur nationalen Steuernummer. Bei Vermietungen für Wohn- und Campingzwecke oder Beherbergungen, die jeweils über ein elektronische Schnittstelle in die Wege geleitet werden, möchte die Finanz jedenfalls unbedingt die Bezugsdauer und die Anzahl der Personen oder der gebuchten Betten und die Postadresse des Grundstücks wissen.

Um seinen Sorgfaltspflichten ab 2021 nachzukommen, muss der Plattformbetreiber oberhalb bestimmter Schwellenwerte die Inlands-UID des Leistenden in Erfahrung bringen, oder Angaben darüber, in welchem Mitgliedstaat Sonderregelungen nach Art 369a bis 369k MwStSyst-RL oder auch nach Art 369l bis 369x RL unter welcher UID in Anspruch genommen werden, oder in Ermangelung all dessen auf andere Art die Seriosität des Leistenden dokumentieren können (§§ 1-3 der VO).

Mysteriös bleibt jedenfalls, dass sich die VO in Bezug auf § 27(1) UStG nF nur auf Plattformbetreiber bezieht, die am grenzüberschreitenden Versandhandel oder an digital in die Wege geleiteten Dienstleistungen in einer Form beteiligt sind, dass sie Kunden in den Webshop oder auf die Website des Leistenden (weiter-)leiten (§§ 1 u 2 VO). Ungeklärt bleibt, wie auf diese Art der eCommerce-Handel durch - etwa: - AMAZON™ erfasst werden sollte, wo alles unter einer Oberfläche abgewickelt wird.

**■ ■ ■ Insider-Tipp eines Lobbyisten an Bieterkonsortium keine USt-befreite Vermittlungsleistung**

Auf ein erfolgreiches Gebot gerichtete Informationsbeschaffung (hier betr die Veräußerung von BUWOG-Anteilen) kann weder als „Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen“ iSd § 6(1)8 lit g UStG eingestuft werden, noch kann § 2 des BUWOGG dahin ausgelegt werden, dass alle auch nur am Rande mit der Verwertung der Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften befasste Personen in die dort statuierte Befreiung von Bundesabgaben einbezogen wären. Letztere relativ allgemein gehaltene Befreiungsbestimmung wäre lediglich der Ungewissheit über die schlussendlich konkret gewählte Verwertungsform geschuldet gewesen. (*VwGH Ro 2016/13/0019 v 2. 10. 2019*)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ ■ ■ Kein Ausspruch der ASVG-Teilversicherungspfl in Verfahren zur Vollversicherungspflicht**

Wird ein GKK-Feststellungsbescheid über die ASVG-Vollversicherungspflicht bekämpft, so kann eine Beschwerdeentscheidung nicht in den (teil-)stattgebenden Ausspruch einer Teilversicherung nach § 5(2) ASVG münden. Diese Teilversicherung wäre laut VwGH „nicht ein minus [von der Vollversicherung nach § 4(2) ASVG], sondern ein aliud“, weshalb die Beschwerdeentscheidung in so einem Fall die (zu entscheidende) Sache des Verfahrens überschritte. Das Verwaltungsgericht hat einen solchen Bescheid über die Beschwerdeentscheidung jedenfalls zu beheben. – Dieses Erfordernis kann dem Normunterworfenen im umgekehrten Fall auch Vorteile verschaffen, da es im Bescheidbeschwerdeverfahren nach dem VwGVG außerhalb der Verwaltungsstrafsachen (§ 42 VwGVG) kein Verböserungsverbot („reformatio in peius“) gibt.  
(VwGH Ro 2016/08/0009 v 9. 9. 2019)

**■ ■ ■ Säumnistoleranz für Abgabentilgung nicht auch für Zahlungserleichterungsansuchen**

Der erste Säumniszuschlag gem § 217(2) BAO wird fällig, wenn das Ansuchen iSd § 212 BAO auch nur einen Tag nach Fälligkeitseintritt – und damit verspätet – gestellt wird. Der VwGH verweist hierzu auf den Konnex zw § 230(3) und § 217(4) BAO.  
(VwGH Ra 2019/16/0154 v 17. 9. 2019)

**■ ■ ■ IO: Unmöglichkeit der „Aufrechnung“ v AGH-Zahlungen mit GKK-Beitragschulden**

Das BFG erachtete die AGH-Zahlungen („Auftraggeberhaftung“) einerseits und die Beitragschulden eines insolventen beauftragten Unternehmens andererseits als miteinander in Beziehung stehende Forderungen und Verbindlichkeiten, deren „Aufrechnung“ durch die GKK ab dem Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung der Zahlungsunfähigkeit gem § 20(1) IO unzulässig wäre. Daher ordnete dieses Gericht die Rückzahlung betreffender AGH-Leistungen an den Masseverwalter an, und zwar ungeachtet eines nicht bestehenden (Gesamt-)Guthabens des Insolvenzschuldners auf dem GKK-Beitragskonto. Der VwGH befand jedoch aufhebend, dass GKK-seitig keine Aufrechnung stattgefunden haben könne, weil ein „dreipersonales“ Verhältnis zw Auftraggeber, dem beauftragten Unternehmen und der zuständigen GKK vorliege. AGH-Entrichtungen wären kein Sondervermögen des beauftragten Unternehmens, sondern wandelten sich unmittelbar zu Beitragszahlungen des Beauftragten.  
(VwGH Ro 2018/08/0012 v 17. 10. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ ■ ■ NAG: Erleichterte Aufenthaltsberechtigung bei staatsbürgerschaftsberechtigten Kindern**

Steht Kindern eines österr Staatsbürgers infolge ihrer Abstammung automatisch die Staatsbürgerschaftsberechtigung (§ 7 Abs 1 StbG) zu, deren zuzugswerbender Mutter aber nicht, so ist das ein nach der Interessenabwägung nach § 11 Abs 3 NAG besonders berücksichtigungswerter Punkt, weil eine abschlägige Entscheidung zur Folge haben könnte, dass diesen Kindern der „*tatsächliche Genuss des Kernbestands der aus der Unionsbürgerschaft resultierenden Rechte verwehrt wird.*“ Diesem Umstand ist eine Bedeutung beizumessen, die das (jedenfalls: moderate) Unterschreiten des jährlichen Familienrichtsatzes um 1.600,- EUR überwiegt. Der VwGH verweist dazu auf EuGH-Rsp sowie auf sein E Ra 2019/22/0017 vom 25. Juli 2019.  
(VwGH Ra 2018/22/0260 v 8. 10. 2019)

**■ Ärzte-Wohlfahrtsfonds: Einkünfte aus Psychotherapie als Beitragsgrundlage**

Aus dem Umstand, dass die Einkünfte aus Psychotherapie von Allgemeinärzten, die die Psy-Diplome I bis III der ÖÄK (für psychosoziale -/psychosomatische -/psychotherapeutische Medizin) verliehen bekommen haben, jedenfalls in die Beitragsgrundlage für den Wohlfahrtsfonds einzubeziehen sind (vgl Ra 2016/11/0128 v 15. 12. 2016) , folgt lt VwGH nicht, dass Ärzte, die diese Diplome nur tlw, und insb jenes für psychotherapeutische Medizin („PsyIII“) überhaupt nicht, vorweisen können, von dieser Beitragspflicht automatisch befreit sind. Zu prüfen wäre in so einem Fall, ob im Rahmen der ärztlichen Ausbildung gleichwertige Diplome im Ausland erworben worden waren, oder ob Nachsichtsregelungen nach der „allgemeinen Einführung / PRÄAMBEL ÖÄK-Psy-Diplome“, Pt 7.3.2., für Ärzte, die die Psychotherapieausbildung nach dem PsychotherapieG absolviert haben, greifen könnten, was durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären wäre. - Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an das VwGH-E 2009/11/0002 v 15. 7. '11 (s FJ-NL 10/'11, 6), in dem der VwGH die Bedeutung des Ausbildungsweges für die Zuordnung zu ärztlichen Einkünften oder zu nichtärztl nach dem PsychotherapieG herausgekehrt hat. Einfacher ist danach die Sachlage bei *Fachärzten* in anderen Bereichen als Neurologie und Psychiatrie, weil hierbei derlei Einkünfte keinesfalls in die Beitragsgrundlage einzubeziehen sind. (VwGH Ra 2018/11/0178 v 27. 6. 2019)

**■ ASVG-Meldeverstoß bei mehreren Firmen des Einzelunternehmers in EU**

Einzelunternehmer-Firmen sind keine Rechtssubjekte, so dass die Tätigkeit ein und desselben Unternehmers nicht in eine inländische Firmentätigkeit und eine solche im EU-Ausland aufgespalten werden kann. Der VwGH dazu: *„Die Firma des Einzelkaufmannes ist keine juristische Person und damit nicht Träger von Rechten und Pflichten. Träger von Rechten und Pflichten ist die hinter einer Firma stehende Rechtspersönlichkeit, also der Einzelkaufmann (...).“* Dies war in einem Strafverfahren gegen einen Dienstgeber von Bedeutung, der in Ö und in Polen Speditionsfirmen als Einzelunternehmer führte und Wert darauf legte, dass sein von österr Behörden betretener LKW-Lenker als den Rechtsvorschriften Polens unterliegend eingestuft wird. Der VwGH behob das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts und trug diesem für den zweiten Rechtsgang eine genauere Auseinandersetzung mit der VO (EG) 883/2004 auf. Danach ist für einen Speditionsfahrer, der gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt, für die Unterworfenheit unter eine Rechtsordnung – verkürzt – maßgeblich, ob er a) im eigenen Wohnmitgliedstaat einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, und falls nicht, dann b), wo der Dienstgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. (VwGH Ra 2019/08/0110 v 8. 10. 2019)

**SONSTIGES****■ Wiener BO: Enteignungsentschädigung für Grundstückswert bei fingierter ursprüngl Widmung**

Im Widerspruch zu OGH 10 Ob 6/12y v 14. 2. 2012 urteilte der VwGH, dass die Entschädigung für zu Verkehrszwecken abgeteilte Grundstücke, die letztlich doch nicht dieser Verwendung zugeführt, aber zwischenzeitig umgewidmet worden sind, so dass sie nicht mehr einer Zurückstellung durch Vereinigung mit Bauland zugänglich sind, danach zu bemessen ist, was der Enteignete insofern in seinem Eigentum hätte, wäre es gar nicht zur Enteignung gekommen (hins § 58 Abs 2 lit d BO – „Mehrleistungsentschädigung“). Der Enteignete ist so zu stellen, als hätte es gar keine Enteignung gegeben, auch bei einer „Rückstellung in natura“ wären nur Baulandgrundflächen denkbar - womit das Höchstgericht das Argument des OGH, die Entschädigung dürfe nicht großzügiger ausfallen als eine Rückstellung von nunmehr umgewidmeten Flächen, zu entkräften sucht. Das Judikat ist allerdings nicht bahnbrechend, da der VwGH in Ro 2016/05/0015 v 21. Nov 2017 bereits gleichartig zur Wiener Bauordnung geurteilt hat. (VwGH Ra 2018/05/0059 v 25. 9. 2019)

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.